

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
an der Hochschule Augsburg
vom 31. März 2010**

In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 11. Juli 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Fachhochschule Augsburg, im weiteren Hochschule genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in deren jeweiliger Fassung. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen.

§ 2

Studienziele

¹Das konsekutive Masterstudium hat das Ziel, Absolventen/innen von informatiknahen Bachelor-Studiengängen für eine herausgehobene Tätigkeit in Entwicklung, Projektierung und Betrieb von informationsverarbeitenden Systemen zu qualifizieren. ²Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. ³Darüber hinaus sollen selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert werden. ⁴Neben der technischen, wissenschaftlichen Weiterqualifikation soll auch der zunehmenden Bedeutung betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und sprachlicher Fachkenntnisse, der Teamarbeit und der Menschenführung Rechnung getragen werden.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Informatik ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg (Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser) abgeschlossenes Studium mit mindestens 210 ECTS in informatikorientierten Studiengängen (Informatik, Wirtschaftsinformatik, Technische Informatik, Medieninformatik o.ä.). ²Hochschulabsolventen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen werden ebenfalls zugelassen; das Gebot der Beweislastumkehr nach Art. 63 BayHSchG ist zu beachten. ³Liegt die Abschlussnote des Vorstudiums zwischen 2,6 und 2,8, kann die Zulassung nach bestandem Zulassungsgespräch erfolgen¹. ⁴Bewerber, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. ⁵Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 und/oder Satz 2 vorliegen, obliegt der Prüfungskommission.
- (2) ¹Absolventen mit einem Abschluss nach Abs. 1, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nachgewiesen haben, können nach Abs. 1 zugelassen werden. ²Sie haben die zu den erforderlichen 210 ECTS fehlenden Leistungspunkte innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation durch Nachqualifikation zu erwerben; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
- (3) ¹Die Nachqualifikation kann durch Belegen von Wahlpflichtfächern aus dem Katalog der Fakultät Informatik für Bachelorstudiengänge oder weiteren Wahlpflichtfächern des Masterstudiengangs erbracht werden. ²Für Absolventen sonstiger Studiengänge kann die Prüfungskommission ersatzweise einzelne Lehrveranstaltungen festlegen, die für die Nachqualifikation belegt werden müssen. ³Es können keine Fächer belegt werden, die bereits Gegenstand des Erststudiums waren. ⁴Die Masterprüfung ist im Übrigen erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Leistungspunkte nachgewiesen sind.

¹ siehe Anhang 2: Zulassungsgespräch

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium kann als Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium geführt werden. ²Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei Semester, die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt fünf Semester. ³Die Fakultät entscheidet zum Studienbeginn, welche Form angeboten wird.
- (2) Das Studium gliedert sich in fünf Hauptbestandteile:
 - a. Wissenschaftliche Grundlagen
 - b. Systemarchitekturen
 - c. Vertiefung auf der Grundlage von Wahlpflichtfächern
 - d. Wissenschaftliches Arbeiten im Masterprojekt, dem Masterseminar und dem Workshop
 - e. Masterarbeit
- (3) Zu Studienbeginn kann den Studierenden zur Betreuung ihrer Masterprojekte, der Beratung bei der Wahl geeigneter Wahlpflichtfächer im Hinblick auf eine Schwerpunktbildung und der Durchführung ihrer Masterarbeit ein hauptamtlicher Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zur Seite gestellt werden.
- (4) Die Zuordnung der Module und Fächer zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen und Fächern assoziierten Semesterwochenstunden bzw. ECTS erfolgt im Studienplan.
- (5) ¹Studienleistungen, die an kooperierenden Hochschulen erbracht wurden, können bis zum Umfang von 30 ECTS angerechnet werden. ²Im Voraus durch die Prüfungskommission festgelegte Anrechnungsmodalitäten sind verbindlich.
- (6) Die Aufnahme eines auf das Masterstudium bezogenen Auslandsstudiums bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (7) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Informatik bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird.

§ 5

Module, Fächer, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen

- (1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Fächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.
- (2) Die Module, Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6

Bildung von Endnoten,

Prüfungsgesamtnote, Anwendung von Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Fächer können gemäß § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg differenziert bewertet werden.
- (2) Für die Bildung der Modul-Endnoten werden die Leistungspunkte gemäß Spalte 4 der Anlage 1 als Gewichtungsfaktoren zugrunde gelegt.
- (3) Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. Bei ihrer Ermittlung werden die nach Absatz 2 kumulierten Leistungspunkte der Modul-Endnoten und die Note der Masterarbeit zugrunde gelegt.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) Zuständig ist die Prüfungskommission Informatik der Fakultät für Informatik.
- (2)¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3. ²Sie kann dazu eine Zulassungskommission einsetzen, die aus dem Vorsitzenden und weiteren hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Informatik besteht.

§ 8

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil der Studienordnung ist. ²Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. ³Der Studienplan regelt insbesondere auch die Prüfungstermine.
- (2) ¹Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - a. Die Aufteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden pro Fach und Modul auf die Studiensemester,
 - b. die Wahlpflichtfächer mit Semesterwochenstundenzahl,
 - c. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage 1 festgelegt wurden,
 - d. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 - e. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (2) Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im 2. und 3. Studiensemester angefertigt. Sie kann angemeldet werden, wenn im bisherigen Studienverlauf eine Mindestanzahl von 25 ECTS erzielt wurde; die im Rahmen einer erforderlichen Nachqualifikation erworbenen Leistungspunkte bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der Informatik selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 6 Monaten abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist persönlich hochschulöffentlich zu präsentieren und erläutern. ²Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.
- (6) ¹Der theoretische Teil der Masterarbeit und die Dokumentation des praktischen Teils ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. ²Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.
- (7) Die Masterarbeit kann differenziert mit einer Nachkommastelle bewertet werden.
- (8) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.
- (9) Im Übrigen finden die die Abschlussarbeit betreffenden Regelungen der Rahmenprüfung (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg entsprechende Anwendung.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen oder auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²§ 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 11

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

- (1) Die Fachhochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird eine Urkunde nach Anlage 3, ein Abschlusszeugnis nach Anlage 4 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie ein Diploma-Supplement ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Leistungspunkte gemäß Anlage 4 aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12

Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Abschnitte II bis VI RaPO vom 17. Oktober 2001 GVBl S. 686 sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Der derzeitige zweisemestrige Studiengang Master of Science wird letztmalig zum Wintersemester 2010/11 angeboten. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden letztmalig im Wintersemester 2010/2011 bzw. Sommersemester 2011 angeboten.
- (3) Bewerber mit einem abgeschlossenen achtsemestrigen Diplomstudium in den Studiengängen Informatik, Wirtschaftsinformatik, Multimedia mit Schwerpunkt Informatik oder einem gleichwertiger Abschluss können ab Wintersemester 2011/12 gemäß § 3 Abs. 1 zugelassen werden. Studienleistungen aus dem Grundstudium können im Umfang von bis zu 30 ECTS durch Anrechnung auf die Fächer des Studiengangs anerkannt werden.
- (4) Im Übrigen tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Fachhochschule Augsburg vom 13. Februar 2004 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet. Gleiches gilt für die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Fachhochschule Augsburg vom 01. Juni 2005.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 30. März 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 31. März 2010.

Augsburg, 31. März 2010

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. März 2010 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2010.

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System	PRÄS	Präsentation
CP	Credit Point	schrP	schriftliche Prüfung
DR	Directed Reading	S	Lehrveranstaltungsform Seminar
GewE	Gewicht der Modulendnote für die Bildung der Prüfungsgesamtnote	STA	Studienarbeit, die während des Semesters bearbeitet wird
K	Lehrveranstaltungsform Kolloquium	SU	Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
MP	Masterprojekt	TN	Teilnehmeraktive Lehrveranstaltung
MÜ	Mündliche Prüfung	Ü	Lehrveranstaltungsform Übung
PA	Projektarbeit	WS	Workshop

Anlage 1: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	6	7
Fach Nr.	Fach	SWS	Leistungs-Punkte (ECTS-Punkte)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten 1)	Ergänzende Regelungen
Modul A: Wissenschaftliche Grundlagen						
A1	Angewandte Mathematik	4	5	SU, S, Ü, TN	1 SchrP 60-120 oder 1 STA	–
A2	Theoretische Informatik	4	5	SU, S, Ü, TN	1 SchrP 60-120 oder 1 STA	–
Modul B: Systemarchitekturen						
B1	Softwaresysteme	4	5	SU, S, Ü, TN	1 SchrP 60-120 oder 1 STA	–
B2	Hardwaresysteme	4	5	SU, S, Ü, TN	1 SchrP 60-120 oder 1 STA	–
Modul C: Vertiefung						
C1- Cn	Wahlpflichtfächer im Umfang von 25 ECTS-Punkten	10-20 2)	25	DR, SU, S, Ü, TN, PA	SchrP 60-120 oder MÜ 15 – 25 oder STA und PRÄS oder PA	
Modul D: Wissenschaftliches Arbeiten						
D1	Projektarbeit	2	10	MP, PA	1 PA + PRÄS	–
D2	Workshop	2	5	WS, TN	1 StA + PRÄS	–
D3	Masterseminar	2	5	S, TN	1 STA + PRÄS	–
Modul E: Masterarbeit						
E1	Masterarbeit	2	25	MA	MA + Präs	–
	Summe	44 34-44	90			

- 1) Das Nähere, insbesondere die Entscheidung über die Art der Leistungsabnahme nach Spalte 6, die Festsetzung der zeitlichen Dauer einer Prüfung, sowie die Modalitäten der Aus- und Abgabe von Studienarbeiten wird zu Beginn eines Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 2) Die Anzahl der SWS des Vertiefungsmoduls kann je nach Art der gewählten Lehrveranstaltungen zwischen 10 und 20 SWS betragen.

Anlage 2: Zulassungsgespräch

Bewerber mit einem Abschluss nach §3 Abs.1 und einer Note zwischen 2,6 und 2,8, werden nach bestandenem Zulassungsgespräch zugelassen. Das Zulassungsgespräch dient dazu, zu prüfen, ob der Bewerber aufgrund seiner Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen voraussichtlich in der Lage sein wird, den Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren. Die Zulassung erfolgt, wenn im Gespräch mindestens 21 von 30 möglichen Punkten erreicht werden. Das Zulassungsgespräch wird von einer von der Prüfungskommission eingesetzten Zulassungskommission, die aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer oder Prüferin (Beisitzer) besteht, geführt. Der Termin wird dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens 2 Wochen vorher mitgeteilt und findet an der Hochschule Augsburg statt. Das Gespräch dauert 20 Minuten und hat folgenden Ablauf:

		Dauer	Max. Punktzahl
1.)	Kurzreferat des Bewerbers/der Bewerberin zu einem Thema der industriellen Sicherheit, das dem Bewerber spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt wird.	10 Min.	15
2.)	Fachdiskussion zum Referat	10 Min.	15

Beim Fachreferat und der anschließenden Fachdiskussion werden jeweils folgende Kompetenzen geprüft:

- Fachkompetenz (0-3 Punkte)
- Intellektuelle Fähigkeiten (0-3 Punkte)
- Wissenschaftliche Herangehensweise (0-3 Punkte)
- Forschungsbefähigung (0-3 Punkte)
- Kooperation und Kommunikation (0-3 Punkte)

Das Gespräch wird vom Beisitzer protokolliert. Der Vorsitzende der Zulassungskommission und der Beisitzer erstellen einen Bewertungsvorschlag und legen diesen gemeinsam mit dem Protokoll der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vor.

Anlage 3: Muster der Masterurkunde 1)

Masterurkunde		
Die Hochschule Augsburg verleiht		
Frau/Herrn Xxxxx Xxxxx		
geb. am 00. 00. 0000 in XXXXXXXXXXXX,		
auf Grund des erfolgreichen Abschlusses des konsekutiven Studiums		
Informatik		
den akademischen Grad		
Master of Science [Kurzform: M.Sc.]		
Augsburg, den 00. 00. 0000		
Der Präsident		Der Studienleiter

Anlage 4: Muster des Abschlusszeugnisses 1)

Masterzeugnis				
Frau/Herr				
geboren am			in	
hat an der Hochschule Augsburg mit Erfolg das				
Konsequente Studium Informatik				
abgeschlossen.				
Einzelleistungen	Endnote (Local grade)	Numerisch (Numeric)	Grade (ECTS)	Credits (ECTS)
Wissenschaftliche Grundlagen				
Arbeitstitel 1				
Arbeitstitel 2				
Systemarchitektur				
Hardwaresysteme				
Softwaresysteme				
Schwerpunktbildung				
-				
Wahlpflichtfach 1				
Wahlpflichtfach 2				
Wahlpflichtfach 3				
Wahlpflichtfach 4				
Wahlpflichtfach 5				
Wahlpflichtfach 6				
Wissenschaftliches Arbeiten				
Projektarbeit				
Workshop				
Masterseminar				
Masterarbeit				
Titel der Masterarbeit				
Gesamturteil				

1) Muster zur Festlegung, welche Module und Teilmodule auszuweisen sind, kein Layoutmuster.